

**1366/AB**  
Bundesministerium vom 03.06.2020 zu 1347/J (XXVII. GP)  
**bmafj.gv.at**  
Arbeit, Familie und Jugend

Mag. (FH) Christine Aschbacher  
Bundesministerin

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

[christine.aschbacher@bmafj.gv.at](mailto:christine.aschbacher@bmafj.gv.at)  
+43 1 711 00-0  
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

---

Geschäftszahl: 2020-0.227.778

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1347/J-NR/2020

Wien, am 03. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Markus Vogl, Genossinnen und Genossen haben am 03.04.2020 unter der **Nr. 1347/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Arbeitsinspektorat** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1**

- *Wie hoch ist das "Beantragte Strafausmaß" und das "Verhängte Strafausmaß" in € aufgeschlüsselt nach Bundesländern für die Jahre 2014, 2015, 2016, 2017, 2018?*

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass sich diese Zahlen einerseits darauf beziehen, welches Strafausmaß bei den im jeweiligen Jahr eingeleiteten Verfahren beantragt worden ist, andererseits darauf, welches Strafausmaß bei den im jeweiligen Jahr abgeschlossenen Verfahren verhängt worden ist, d.h. dass sich die Zahlen nicht auf ein- und dieselben Verfahren beziehen.

Auch bezogen auf ein- und dasselbe Strafverfahren ist zu betonen, dass das beantragte und verhängte Strafausmaß in der Regel voneinander abweichen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das Verwaltungsstrafverfahren nach den Regeln des Verwaltungsstrafverfahrensgesetzes zu führen und demnach auch das Strafausmaß festzusetzen. Die Strafbemessung richtet sich nach

- objektiven Kriterien, z.B. dem Ausmaß, in welchem die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch die Übertretung beeinträchtigt wurden
- subjektiven Kriterien, d.h. Erschwerungs- und Milderungsgründen sowie
- nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen und allfälligen Sorgepflichten.

Nach dem Arbeitsinspektionsgesetz – ArBiG (§ 9 Abs. 4) ist in jeder Strafanzeige ein bestimmtes Strafausmaß zu beantragen. Bei diesem beantragten Strafausmaß werden insbesondere die objektiven Kriterien berücksichtigt. Subjektive Kriterien können seitens des Arbeitsinspektorats nur sehr eingeschränkt einbezogen werden, allenfalls im Zusammenhang mit dem Ausmaß des Verschuldens (z.B. wenn es schon einmal eine Aufforderung zur Behebung des gleichen Mangels gegeben hat). Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Sorgepflichten können von den Arbeitsinspektoraten mangels Kenntnis gar nicht berücksichtigt werden.

#### **Tabelle zum beantragten Strafausmaß**

Jahre	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Slbg
<b>2014</b>	145.556	175.822	886.689,20	847.598	368.189,73
<b>2015</b>	357.009	159.005	726.971	575.132	384.146
<b>2016</b>	117.970	169.261	1.100.707	496.285	304.455
<b>2017</b>	111.083	122.982	666.730	384.712	108.964
<b>2018</b>	54.333	61.819	866.878,61	256.471	45.291

Jahre	Stmk	Tirol	Vlbg	Wien	gesamt
<b>2014</b>	499.050	136.878	112.383	882.597,40	<b>4.054.763,33</b>
<b>2015</b>	434.193	262.542	150.872	667.899	<b>3.717.769</b>
<b>2016</b>	291.061	253.226	142.653	685.952	<b>3.561.570</b>
<b>2017</b>	325.813	219.917	248.878,56	412.457	<b>2.601.536,56</b>
<b>2018</b>	198.672	123.733	27.719	339.920	<b>1.974.836,61</b>

### Tabelle zum verhängten Strafausmaß

Jahre	Bglid	Ktn	NÖ	OÖ	Slbg
<b>2014</b>	123.187	272.936	448.043,80	672.858,50	173.505,80
<b>2015</b>	96.909	105.177	671.767,50	535.404	186.918,20
<b>2016</b>	181.840	110.000	493.350	327.315,80	192.262,60
<b>2017</b>	125.291	44.864	639.158	424.862	102.921
<b>2018</b>	10.929	59.102	637.996	165.964	48.182

Jahre	Stmk	Tirol	Vlbg	Wien	gesamt
<b>2014</b>	373.819,60	125.617	161.256,60	430.126	<b>2.781.350,30</b>
<b>2015</b>	303.655	198.579	121.889,20	447.363,40	<b>2.667.662,30</b>
<b>2016</b>	219.610	158.104	121.235,50	511.556,40	<b>2.315.274,30</b>
<b>2017</b>	186.339	161.746	341.133	348.021	<b>2.362.663</b>
<b>2018</b>	147.027	133.537	18.311	297.185	<b>1.518.233</b>

Die Unterschiede in den jeweils ausgewiesenen Gesamtsummen zu den in der Anfrage zitierten Jahressummen aus dem Tätigkeitsbericht ergeben sich einerseits aus nach dem für den Tätigkeitsbericht relevanten Stichtag erfolgten Eintragungen in die Datenbank, andererseits aus Verwaltungsstrafverfahren des Verkehrs-Arbeitsinspektorats, die nicht bundeslandbezogen erfasst werden.

### Zu Frage 2

- In der Tabelle wird das "Beantragte Strafausmaß in €", sowie das "Verhängte Strafausmaß in €" in den Jahren 2014 bis 2018 ausgewiesen. Wie hoch ist das tatsächlich bezahlte Strafausmaß in € in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018?
  - Gesamtsumme
  - Aufgeschlüsselt nach Bundesländern

Wie viele Strafen tatsächlich bezahlt werden bzw. wie viele offene Strafen noch ausstehen, wird statistisch von der Arbeitsinspektion nicht erfasst. Die Verwaltungsstrafverfahren werden von den Bezirksverwaltungsbehörden geführt, diese sind auch für die Einhebung und Vollstreckung der Strafen zuständig.

### Zu Frage 3

- *Sind Ihnen internationale Vergleichszahlen für das verhängte Strafausmaß bekannt?*

Das jeweils verhängte Strafausmaß wird auf EU Ebene mangels Aussagekraft und Vergleichbarkeit nicht erfasst. Es liegen somit keine Vergleichszahlen vor.

### Zu Frage 4

- *Wie hoch war die durchschnittlich verhängte Strafe in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018?*

Jahre	€
2014	1.463,10
2015	1.636,60
2016	1.470,95
2017	1.933,44
2018	1.574,93

### Zu Frage 5

- *Wie hoch waren die drei höchsten verhängten Strafen in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018?*

Jahr	1	2	3
2014	85.654	44.780	24.322
2015	31.920	29.400	21.000
2016	51.113	21.364	20.000
2017	84.348	55.836	25.200
2018	63.674	60.211	30.943

(Beträge in €)

**Zu Frage 6**

- Wie hoch war die höchste verhängte Strafe in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 in den jeweiligen Bundesländern?

Jahre	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vlbg	Wien
2014	11.620	85.654	15.900	44.780	10.890	14.688	8.100	9.602	24.150
2015	8.310	8.600	240.015	31.920	29.400	10.800	8.371	9.534	16.050
2016	20.000	17.721	51.113	9.562	17.250	9.000	8.000	12.714	21.364
2017	8.248	4.995	23.430	19.619	6.640	7.590	11.435	84.348	15.680
2018	9.600	9.656	63.674	16.522	6.125	7.545	13.406	2.310	18.689

(Beträge in €)

**Zu Frage 7**

- Wie viele Arbeitsinspektorinnen waren in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 aufgeschlüsselt nach Bundesländern im Einsatz? (VBÄ)?

Arbeitsinspektionsorgane (Vollbeschäftigungäquivalente) nach Bundesländern					
	2014	2015	2016	2017	2018
Wien, NÖ	129,4	125,9	126,4	125,8	123,5
Oberösterreich	50,6	51,2	51,1	48,6	48,4
Salzburg	16,1	17,2	17,6	16,6	17,6
Steiermark	38,6	36,6	35,6	36,7	38,5
Kärnten	16,9	19,0	18,9	18,4	17,3
Tirol	18,5	19,0	20,0	19,3	20,0
Vorarlberg	15,0	15,0	15,0	13,6	13,4
Burgenland	11,0	12,0	12,0	12,0	12,0
VAI (bundesweit)	22,0	22,0	20,0	20,0	19,0
Messteam (bundesweit)	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
<b>Gesamt</b>	<b>320,1</b>	<b>319,7</b>	<b>318,6</b>	<b>313,0</b>	<b>311,7</b>

Anmerkung: Da sich die Aufsichtsbezirke dreier Arbeitsinspektorate (Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten) sowohl auf Wien als auch auf Niederösterreich erstrecken, ist eine Aufschlüsselung auf Bundesländer aufgrund der Datenlage hier nicht möglich.

**Zu Frage 8**

- *Die ILO empfiehlt pro 10.000 Beschäftigte eineN Arbeitsinspektorin.*
  - *Wie sieht das Verhältnis in anderen EU-Staaten aus?*
  - *Gilt dieser Wert auch als Vorgabe in Ihrem Ministerium?*
  - *Wenn nein, wie wird sonst der Bedarf an Arbeitsinspektorinnen ermittelt?*

Das Verhältnis Beschäftigte – Anzahl der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren ist in den anderen EU Mitgliedsstaaten – ebenso wie in Österreich – nicht konstant. Soweit derzeit bekannt ist, erfüllt etwa die Hälfte der EU Mitgliedstaaten die Empfehlung der ILO.

Selbstverständlich gilt die Empfehlung der ILO, nämlich, dass das Verhältnis der Anzahl an Arbeitsinspektionsorganen zur Anzahl an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 1:10.000 betragen sollte, auch als Vorgabe in Österreich. Dieses Verhältnis kann derzeit knapp nicht erreicht werden. Eine ausreichende personelle Ausstattung der Arbeitsinspektion ist mir ein wichtiges Anliegen. Die Regierungsvorlage zum BFRG 2020 bis 2023 sieht beginnend mit 2020 für die nächsten Jahre eine gleichbleibende Zahl an Planstellen für die Arbeitsinspektion vor. In der Personalplanung wird zudem darauf geachtet, Nachbesetzungen möglichst im Außendienst bei den Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren vorzunehmen. So soll die Beratung und Kontrolle der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren personell konstant gehalten werden können.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

